

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PQ230007-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie
Gerichtsschreiber MLaw S. Widmer

Beschluss vom 15. Februar 2023

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Beiständin B. _____

betreffend **Beschwerde**

Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirkrates Horgen vom 11. Januar 2023; VO.2022.63 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Horgen)

Erwägungen:

1. Am 13. Februar 2023 ging hierorts ein Schreiben von A. _____ ein, in welchem dieser ausführte, dass er vom 2. September 1969 bis 2. November 2019 als Maler gearbeitet habe. Danach sei er in ein tiefes Loch gefallen, ohne Arbeit, ohne schweizerische Pension, ohne deutsche Rente und mit sinkendem Kontostand und der Ungewissheit mit Corona. Mittlerweile habe er diese Sachen bekommen. Er danke für die Unterstützung (act. 2). A. _____ legte dem Schreiben einen Beschluss des Bezirksrates Horgen vom 11. Januar 2023 bei, mit welchem auf seine Beschwerde gegen den Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Horgen (fortan KESB Horgen) vom 22. November 2022 nicht eingetreten worden war (act. 3). Die KESB hatte mit besagtem Entscheid einen unbegründeten Antrag von A. _____ auf Aufhebung der Beistandschaft abgewiesen.

Aufgrund des Schreibens von A. _____ vom 13. Februar 2023 wurde das vorliegende Verfahren angelegt.

2. Der Beschluss des Bezirksrats vom 11. Januar 2023 wurde A. _____ am 14. Januar 2023 zugestellt (act. 4). Die 30-tägige Beschwerdefrist gegen diesen Entscheid lief am 13. Februar 2023, mithin am Tag, an welchem das oberwähnte Schreiben von A. _____ beim Obergericht einging, ab. Das Schreiben wird weder als Beschwerde bezeichnet, noch ergibt sich aus dem Inhalt klar, dass A. _____ damit Beschwerde erheben wollte, was innert der Beschwerdefrist hätte geschehen müssen. Das Verfahren ist daher ohne weiteres abzuschreiben und es ist auf eine Kostenerhebung zu verzichten.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an A. _____, an die Beiständin und den Bezirksrat Horgen, je gegen Empfangsschein.

4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw S. Widmer

versandt am: